

## Urheberrechtliche Vergütung für das Hotelfernsehen/-radio

Betreiber von Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben müssen für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotel- und Gastzimmern **Vergütungen an die GEMA zahlen**.

Die Zuführung von Rundfunksignalen an bereitgestellte Fernseh-/Radiogeräte in Hotel- und Gastzimmern stellt eine **öffentliche Wiedergabe gemäß §§ 87, 20, 20 b Urheberrechtsgesetz (UrhG)** dar, unabhängig davon, mit welcher Technik das Programmsignal übertragen wird (Satellit, DVB-T, Kabel, IPTV). Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 07.12.2006 (Az. C-306/05) so entschieden.

Dies bedeutet, dass Betreiber von Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben, die Hotelfernsehen/-radio anbieten wollen, einen **Lizenzvertrag mit der GEMA** abschließen müssen. Andernfalls handeln sie rechtswidrig und machen sich schadensersatzpflichtig und u.U. auch strafbar (§§ 97, 106 UrhG). **Der Abschluss eines Lizenzvertrags mit der GEMA ist insbesondere auch dann erforderlich, wenn Sie als Hotelier bereits einen Kabelanschlussvertrag mit einem Kabelnetzbetreiber abgeschlossen haben.** Denn der Kabelanschlussvertrag beinhaltet nicht die Einräumung der notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, um Hotelfernsehen/-radio anzubieten. Weder die GEMA noch andere Verwertungsgesellschaften (GVL, VG Wort, VG Media) unterhalten aktuell Verträge mit Kabelnetzbetreibern, die Sublizenzrechte für das Hotelfernsehen/-radio enthalten, so dass sie die notwendigen Rechte nicht von ihren Kabelnetzbetreiber erwerben können.

An diesem Grundsatz ändert auch das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12.11.2009 (Az. I ZR 160/07) nichts. Auch der Bundesgerichtshof geht - wie der Europäische Gerichtshof (Az. C-306/05) - von einer Vergütungspflicht der Hotelbetreiber aus und hat lediglich in einem besonders gelagerten **Einzelfall eines kabelversorgten Hotels in Essen** die Verantwortlichkeit des Hotels verneint. Dieser Sachverhalt kann sich nicht wiederholen, da der maßgebliche Vertrag zwischen der VG Media und Unitymedia, auf den der BGH sein Urteil gestützt hat, seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr besteht.

Die GEMA wird jede widerrechtliche Nutzung von Rundfunkprogrammen mit Nachdruck verfolgen und gegebenenfalls zur Anzeige bringen. Aus Urheberrechtsverletzungen resultierende Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche werden konsequent verfolgt und gerichtlich durchgesetzt werden.